

Richtlinie zur Ausrichtung des Taggeldes aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus („COVID-19-Taggeld“)¹

Im Rahmen des Massnahmenpakets der Regierung in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19)² ist die Ausrichtung eines Taggeldes (COVID-19-Taggeld) an Betriebe vorgesehen, deren Arbeitnehmer aufgrund von behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie über einen längeren und nicht vorhersehbaren Zeitraum an der Arbeitsleistung verhindert sind. Die Regierung betrachtet die Lohnzahlungen in diesen Fällen als eine Belastung des Arbeitgebers, welche gemindert werden soll. Das COVID-19-Taggeld steht auch selbstständig erwerbstätigen Personen zur Verfügung, die sich im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes freiwillig für Krankengeld versichert haben und die aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne einen Erwerbsausfall erleiden.

Um die Abwicklung des COVID-19-Taggeldes zu vereinfachen, wird auf die bestehenden Strukturen und Prozesse im Rahmen der obligatorischen Krankengeldversicherung zurückgegriffen. Die nach Art. 2 KVG anerkannten Krankenkassen wickeln das COVID-19-Taggeld im Auftrag der Regierung ab und stellen ihr den hierfür angefallenen Aufwand in Rechnung.

Die Einzelheiten zur Ausrichtung des COVID-19-Taggeldes, insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe und Dauer der Leistung, Antragstellung, Entscheidung und Auszahlung wie auch die Rechnungsführung und Rechnungsstellung durch die Kassen, richten sich nach der vorliegenden Richtlinie.

¹ Gemäss Regierungsbeschluss vom 18.01.2022.

² vgl. Bericht und Antrag Nr. 22/2020, Nr. 31/2020, Nr. 141/2020, Nr. 1/2021 und Nr.44/2021.

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die einzelne Krankenkasse ist bei Einhaltung aller weiteren Anspruchsvoraussetzungen für die Abwicklung der Anträge jener Antragsteller bzw. deren Arbeitnehmer zuständig, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gestützt auf Art. 7 Abs. 1 Bst. b KVG bei ihr obligatorisch für Krankengeld versichert sind.
- 1.2 Für selbständig erwerbstätige Personen berechtigt eine freiwillige Krankengeldversicherung gemäss Art. 8 Abs. 2 KVG zum Bezug von COVID-19-Taggeld.
- 1.3 Ein zwischen Antragsteller und Kasse vereinbarter Aufschub des Leistungsbeginns für das Krankengeld kommt beim COVID-19-Taggeld nicht zur Anwendung.
- 1.4 Die Kasse grenzt das COVID-19-Taggeld von Krankengeld nach KVG bei Krankheit bzw. Mutterschaft ab und ist für die Koordination mit der Unfallversicherung im Falle eines Unfalls besorgt. Der Antragsteller hat die Kasse über den Eintritt einer Krankheit, Mutterschaft oder eines Unfalls umgehend zu informieren.

2. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

2.1 Unterstützungsberechtigung

- Unterstützungsberechtigt sind Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer aufgrund der folgenden Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie mindestens zu 50% an der Arbeitsleistung verhindert ist, sowie selbständig erwerbstätige Personen mit einer freiwilligen Krankengeldversicherung nach KVG:
 - a. Massnahmen der Herkunfts- bzw. Wohnsitzstaaten von Grenzgängern, die das Erscheinen am Arbeitsplatz unmöglich machen, insbesondere der Aufenthalt in Quarantänegebieten, sofern die Erledigung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen Aufenthaltsort aus („Home-Office“) mittels geeigneter organisatorischer und technischer Massnahmen nicht ermöglicht werden kann, oder

- b. Quarantäne bei engem Kontakt mit einer Person, die positiv auf Covid-19 getestet wurde, sofern die Erledigung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen Aufenthaltsort aus („Home-Office“) nicht ermöglicht werden kann, oder
- c. Freistellung als besonders gefährdeter Arbeitnehmer, sofern die Erledigung der Arbeitsverpflichtungen oder einer Ersatzarbeit von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen Aufenthaltsort aus („Home-Office“) vom Arbeitgeber mittels geeigneter organisatorischer und technischer Massnahmen nicht ermöglicht werden kann und der Arbeitgeber die Voraussetzungen für eine Tätigkeit vor Ort nicht erfüllen oder eine Ersatzarbeit vor Ort nicht zuweisen kann³, oder
- d. Quarantäne für einreisende Personen aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante, wenn der betreffende Staat oder das betreffende Gebiet nach den in Liechtenstein⁴ oder in den Herkunfts- bzw. Wohnsitzstaaten von Grenzgängern geltenden Bestimmungen zum Zeitpunkt der Abreise noch nicht als Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante eingestuft war, sofern die Erledigung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen Aufenthaltsort aus („Home-Office“) nicht ermöglicht werden kann, oder
- e. Quarantäne für Personen, die aus beruflichen Gründen aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante einreisen, um unterstützende und betreuende Aufgaben im Bereich Hauswirtschaft (24h-Betreuung) zu erbringen, sofern die Erledigung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen Aufenthaltsort aus („Home-Office“) nicht ermöglicht werden kann, oder

³ Vgl. Art. 8 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 2 Bst. d der Covid-19-Verordnung vom 25. Juni 2020, LR 818.101.24, unter Verweis auf Art. 27a Abs. 1 bis 8, 10, 10^{bis} und 11 sowie Anhang 7 der schweizerischen Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24.

⁴ Vgl. für Liechtenstein Art. 11 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung vom 25. Juni 2020, LR 818.101.24, unter Verweis auf die aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Bestimmungen der schweizerischen Covid-19-Verordnung Massnahmen internationaler Personenverkehr, SR 818.101.27.

- f. Quarantäne oder Isolation (Absonderung) eines Kindes, sofern die Erledigung der Arbeitsverpflichtungen für die betreuungspflichtige Person von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen Aufenthaltsort aus („Home-Office“) nicht ermöglicht werden kann.
- Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer den Lohn fristgerecht und ordnungsgemäss ausbezahlt sowie die Sozialabgaben vollständig geleistet.

2.2 Kein Taggeld wird gewährt,

- wenn bei Krankheit oder Mutterschaft ein Krankengeld gemäss KVG, gestützt auf die geltenden Reglemente und Vereinbarungen, zu gewähren ist.
- bei betrieblich veranlasster Arbeitsfreistellung / Quarantäne, z.B. weil im Betrieb ein Kontakt zu einem bestätigten Fall oder zu einem Fall mit Symptomen möglich war;
- bei Fernbleiben des Arbeitnehmers aus Angst vor Ansteckung.

2.3 Koordination mit anderen Unterstützungsleistungen

Für Arbeitnehmer, für welche COVID-19-Taggeld beansprucht wird, besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

3. HÖHE UND DAUER DES TAGGELDES

3.1 Höhe

3.1.1 Für Arbeitnehmer beträgt das COVID-19-Taggeld bei voller Verhinderung an der Arbeitsleistung 100% des bis anhin bezogenen AHV-pflichtigen Lohnes einschliesslich regelmässiger Nebenbezüge.

Der Höchstbetrag des anrechenbaren Lohnes beläuft sich auf CHF 148'200 im Jahr und CHF 406 pro Kalendertag. Unterliegt der Lohn starken Schwankungen, so wird auf einen angemessenen Durchschnittslohn pro Tag abgestellt.

3.1.2 Für selbständig erwerbstätige Personen mit einer freiwilligen Krankengeldversicherung ist das COVID-19-Taggeld entsprechend dem vertraglich bei der Krankenkasse versicherten Verdienst auszurichten. Es beträgt jedoch bei voller Verhinderung an der Arbeitsleistung höchstens 100% des an die AHV deklarierten Erwerbseinkommens gemäss der definitiven AHV-Beitragsverfügung für die Beiträge des Jahres 2020 bzw. (sofern bereits vorliegend) des Jahres 2021. Liegt keine definitive AHV-Beitragsverfügung aus den letzten Jahren vor, da die selbständige Erwerbstätigkeit erst 2020 oder 2021 aufgenommen wurde, ist die provisorische AHV-Beitragsverfügung für die Beiträge des Jahres 2020 bzw. 2021 massgebend.

Der Höchstbetrag des anrechenbaren Erwerbseinkommens beläuft sich dabei auf CHF 148'200 im Jahr und CHF 406 pro Kalendertag.

3.2 Beginn und Ende

3.2.1 Das COVID-19-Taggeld wird ab dem dritten Tag der behördlich angeordneten Massnahme bzw. der Freistellung ausgerichtet, frühestens jedoch ab dem 1. April 2020 (Arbeitnehmer) bzw. ab dem 1. November 2020 (selbständig erwerbstätige Personen). Für besonders gefährdete Arbeitnehmer (Ziff. 2.1 Bst. c) sowie für Personen in der 24h-Betreuung (Ziff. 2.1 Bst. e) besteht der Anspruch frühestens ab dem 18. Januar 2021. Für betreuungspflichtige Personen (Ziff. 2.1 Bst. f) besteht der Anspruch

frühestens ab dem 1. Juli 2021. Das COVID-19-Taggeld endet mit Ablauf der Massnahme bzw. der Freistellung, spätestens jedoch am 31. März 2022.

3.2.2 In allen Fällen endet die Ausrichtung des COVID-19-Taggeldes mit Beginn einer Krankheit bzw. Mutterschaft, oder bei einem Unfall, aufgrund deren der Arbeitgeber Lohnfortzahlungspflichtig oder eine Versicherung leistungspflichtig ist.

4. VERFAHREN

4.1 Antragstellung

4.1.1 Die Antragstellung erfolgt bei der nach Art. 2 KVG anerkannten Krankenkasse, bei welcher der betreffende Arbeitnehmer obligatorisch oder die selbständig erwerbstätige Person freiwillig für Krankengeld versichert ist. Es ist dazu das amtliche Antragsformular, welches auf der Internetseite der Krankenkassen aufgeschaltet ist, zu verwenden. Die dort angegebenen Beilagen und Erklärungen sind vom Antragsteller beizubringen. Eingaben sind per E-Mail, Fax oder Post möglich. Anträge sind durch den Arbeitgeber/Antragsteller monatlich, spätestens bis zum Monatsletzten des dritten Folgemonats, für den die Lohnfortzahlung geleistet wurde, einzureichen (z.B. Januarabrechnung 2022 bis spätestens Ende April 2022). Später eingereichte Anträge werden von den Krankenkassen nicht mehr berücksichtigt.

4.1.2 Mit der Beantragung ist eine Erklärung des Antragstellers und seiner Arbeitnehmer, deren Lohn durch das COVID-19-Taggeld unterstützt wird, bzw. eine Erklärung der selbständig erwerbstätigen Person abzugeben, mit dem diese für das Unternehmen bzw. für sich persönlich einwilligen, dass die mit der Abwicklung betrauten Krankenkassen die betroffenen Mitarbeiter und die jeweils für sie ausgerichteten Leistungen

dem AVW zum Zwecke der Koordination mit der Kurzarbeitsentschädigung namentlich bekannt gibt.

4.1.3 Um das Verfahren zu beschleunigen, ist mit der Beantragung der Unterstützung eine Bestätigung abzugeben, dass alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind.

4.2 Prüfung und Entscheidung

4.2.1 Die Kasse prüft die Anspruchsvoraussetzungen und ermittelt den Taggeldanspruch der Höhe nach.

4.2.2 Die Kasse informiert den Antragsteller mittels Leistungsabrechnung über ihre Entscheidung.

5. AUSZAHLUNG

5.1 Das COVID-19-Taggeld wird von der Krankenkasse, bei welcher der betreffende Arbeitnehmer obligatorisch oder die selbständig erwerbstätige Person freiwillig für Krankengeld versichert ist, nach den in den dafür bestehenden Reglementen und Verträgen vereinbarten Zahlungsmodalitäten an den Antragsteller ausbezahlt.

5.2 Werden die behördlichen Massnahmen oder die Bestimmungen betreffend die Freistellung besonders gefährdeter Arbeitnehmer in dem Monat aufgehoben, für den bereits eine Auszahlung erfolgte, wird die Unterstützungsleistung nicht zurückgefordert.

6. PRÜFUNG DER ANGABEN UND ERLÖSCHEN DER ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Bei einer zu Unrecht geleisteten Auszahlung wird diese zurückgefordert. Wird festgestellt, dass die Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, erlischt die Anspruchsberechtigung und bereits ausbezahlte Taggelder werden vom Amt für Volkswirtschaft zurückgefordert. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

7. RECHNUNGSFÜHRUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG DURCH DIE KASSEN

- 7.1 Die Kasse stellt dem Amt für Volkswirtschaft den Aufwand für das COVID-19-Taggeld jeweils bis zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober in Rechnung. Dieser setzt sich zusammen aus den an die Antragsteller ausbezahlten Leistungen für COVID-19-Taggeld sowie einem Verwaltungskostenaufschlag in Höhe von 5 Prozent der abgerechneten Leistungen. Werden Abrechnungen von der Krankenkasse später an das AVW zur Zahlung weitergeleitet, so ist eine zusätzliche Begründung der zeitlichen Verzögerung anzugeben. In diesen Fällen kann eine Auszahlung nur von der Regierung freigegeben werden.
- 7.2 Der Rechnung beigelegt ist eine Aufstellung, aus welcher Name und Anschrift des begünstigten Unternehmens sowie der Leistungszeitraum und die Summe der ausgerichteten Leistungen hervorgeht.
- 7.3 Zum Zweck einer allfällig nachgelagerten Kontrolle im Zusammenhang mit der Kurzarbeitsentschädigung werden zusätzlich jene Mitarbeiter, für die COVID-19-Taggeld beansprucht wurde, namentlich mit dem bewilligten Leistungszeitraum und ausgezahltem Betrag pro Mitarbeiter aufgeführt.
- 7.4 Die Kasse führt in ihren Büchern über das COVID-19-Taggeld getrennt Rechnung. Sie berichtet dem Amt für Gesundheit über die ausbezahlten Leistungen und die erhaltene Refundierung im Rahmen der jährlichen Berichterstattung.
- 7.5 Die über das COVID-19-Taggeld ausbezahlten Leistungen und der Verwaltungskostenaufschlag werden vom Land refundiert und dürfen daher nicht in der

Prämienbemessung der obligatorischen und freiwilligen Krankengeldversicherung berücksichtigt werden

8. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie zur Ausrichtung des Taggeldes aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

In Abweichung von Ziff. 7.1 sind die im 4. Quartal 2021 von den Kassen ausbezahlten Leistungen inkl. Verwaltungskostenaufschlag dem AVW bis zum 15.02.2022 in Rechnung zu stellen.